

MAXIMILIAN LIEBMANN

Katholische Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses?

Gemeinsamer katholisch/lutherischer Kommentar und konziliärer Vorgang als Vorstufen?

I. Beginn der Diskussion und Stand der Bemühungen

1. Beginn der Diskussion

Seit V. Pfnür (nunmehr Prof. für Kirchengeschichte in Münster) in einem Referat in Rom (1974) den Gedanken einer Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses (= CA) in die Welt setzte¹, ist dieses Thema nach und nach zum Thema Nr. 1 in der ökumenischen Diskussion im deutschen Sprachraum geworden. Den Höhepunkt erreichte diese 1977 in der kath. Nachrichtenagentur Ökumenische Nachrichten (KNA/ÖKI). 1974 sprach Pfnür noch recht unbekümmert vom „ersten konkreten Schritt“, der „katholischerseits“ für die Kircheneinheit zu tun wäre, nämlich „die Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses (verstanden auf dem Hintergrund des historischen Kontextes von 1530) als Zeugnis kirchlichen Glaubens“² zu vollziehen.

Die Ökumenische Bistumskommission von Münster (der Pfnür auch angehört) griff diese Thematik ein halbes Jahr später auf und empfahl auf ihrer Sitzung vom 19. Juni 1974, „die Deutsche Bischofskonferenz möge die Möglichkeit einer Anerkennung der Confessio Augustana von seiten der katholischen Kirche prüfen. Mit einer derartigen Anerkennung soll erstens die Augsburgische Konfession in ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung als Ausdruck evangelisch-lutherischen Glaubens ernstgenommen und gleichzeitig ein katholisches Bild des Luthertums abgebaut werden, das vor allem durch polemisch überspitzte reformatorische Äußerungen aus der bewegten Umbruchzeit von 1520/21 bestimmt ist, die in Sammlungen ketzerischer reformatorischer Sätze konserviert wurde, auch wenn sie in der Zwischenzeit in der Confessio Augustana bereits korrigiert waren. Zweitens soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Augsburgische Konfession keine kirchentrennenden Lehren vertritt und als Zeugnis gemeinkirchlichen Glaubens von katholischer Seite bejaht werden kann“³. Inzwischen hat dieser Anerkennungsgedanke auch auf lutherischer Seite gezündet und eine Gruppe dieser Kirche sprach im November 1975 im Einheitssekretariat in Rom vor. Diesem Gespräch, in dem von lutherischer Seite die Frage aufgeworfen wurde, „ob es nicht für die ökumenische Situation von großer Wichtigkeit wäre, wenn die Augustana als ein katholisches Bekenntnis deutlich herausgestellt werde“⁴, verlieh der Präsident des Einheitssekretariates Johann Kardinal Willebrands durch seine Gesprächsbeteiligung besonderes Gewicht⁵. Die weitere Diskussion über diese Thematik schwoll alsbald orkanartig an, was nicht nur vom großen Interesse Zeugnis gab, sondern auch neben vielem Pro auch gewichtiges Contra zutage förderte.

¹ Vgl. Pfnür Vinzenz, Das Problem des Amtes in heutiger lutherisch/katholischer Begegnung. In: Cath., 28. Jg. (1974) 114–134.

² Ebd. 126. Pfnür äußerte dies im Rahmen eines Vortrages, „gehalten auf der zweiten Sitzung (Rom, 8. bis 12. Jänner 1974) der vom Lutherischen Weltbund und vom vatikanischen Einheitssekretariat neu konstituierten gemeinsamen lutherisch/katholischen Arbeitsgruppe“. Ebd. 114, Anm. 1. Ders., in: Internationale Zeitschrift ‚Communio‘, 4. Jg. (1975) 298–307; 5. Jg. (1976) 374–381, 477–478.

³ Pfnür, Anerkennung der Confessio Augustana durch die katholische Kirche? In: Katholische Anerkennung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses? Hg. von Meyer Harding / Schütte Heinz / Mund Hans-Joachim. Ökumenische Perspektiven (ÖkP), Nr. 9, Frankfurt/M. 1977, 60–81. Die zit. Stelle findet sich 63.

⁴ Meyer Harding / Schütte Heinz, ebd., 12. ⁵ Ebd., 11.

2. Stand der Bemühungen

Den ganzen Verlauf der Diskussion und ihr Ergebnis hier vollständig zu referieren⁶, ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung und würde den vorgegebenen Rahmen bei weitem sprengen. Vier markante Stationen bzw. Meilensteine seien jedoch, um den Stand der Bemühungen abzustecken, skizziert.

a) Die Ratzinger-Erklärung

J. Ratzinger, inzwischen zum Erzbischof von München-Freising und zum Kardinal ernannt, äußerte sich im Jänner 1976 auf Grazer akademischem Boden bei seinem Vortrag anlässlich der Zehn-Jahr-Gedenkfeier nach Aufhebung der Exkommunikationen zwischen Rom und Konstantinopel: „Die Forschungen der letzten Jahre konvergieren dahin, daß die Confessio Augustana als grundlegende lutherische Bekenntnisschrift nicht nur aus diplomatischen Gründen so abgefaßt wurde, daß sie rechtsrechtlich als katholisches Bekenntnis auslegbar sein sollte; sie wurde auch mit innerer Überzeugung als Suche nach evangelischer Katholizität konzipiert – als ein Mühen darum, das brodelnde Gebilde der frühen reformatorischen Bewegung in einer Weise zu filtern, die es zu katholischer Reform gestalten konnte. Demgemäß sind Bemühungen im Gang, eine katholische Anerkennung der Confessio Augustana, oder richtiger: eine Anerkennung der CA als katholisch zu erreichen und damit die Katholizität der Kirchen Augsburgischen Bekennnisses festzustellen, die eine korporative Vereinigung in der Unterschiedenheit möglich macht“⁷.

Nach P. Manss ist der ganzen Anerkennungsdiskussion erst durch Ratzingers Äußerungen auf Grazer Boden voller Ernst zuzuerkennen⁸. Auch der lutherische Theologe H. Meyer und der kath. Theologieprofessor in Bonn und Referent im Einheitssekretariat für die Beziehungen zur lutherischen Kirche, H. Schütte, messen Ratzingers Äußerung besondere Bedeutung bei⁹.

b) Engagierte Expertendiskussion

Die betont engagierte Diskussion von namhaften Theologen katholischer wie lutherischer Provenienz (über dieses Thema in der KNA/ÖKI) im abgelaufenen Jahr förderte das Für und Wider an den Tag. Auffallend an dieser Diskussion ist der Überhang von Systematkern und Ökumenikern. Noch fehlen die Stimmen der großen Historiker der Reformationsepoke wie H. Jedin, E. Iserloh, R. Bäumer, E. W. Zeeden u. a. A. Brandenburg bescheinigt diesem bisher geführten Expertengespräch „Friedlichkeit“ und wünscht sich „etwas mehr Dynamik und Leidenschaftlichkeit“¹⁰. Als Ausfluß und in gewisser Hinsicht als Zusammenfassung der wichtigsten Wortmeldungen dieser auf deutschem Boden abrollenden Diskussion kann der Sammelband angesehen werden, der als Nr. 9 der Ökumenischen Perspektiven im Verlag Lembeck/Knecht in Frankfurt a. M. erschien¹¹. Er enthält außer der Wortmeldung von nicht weniger als 10 namhaften Experten die Übersetzung des lateinischen Textes der CA von H. Bornkamm. Vorangestellt ist das Vorwort von Johann Kardinal Willebrands und vom Landesbischof Gerhard Heintze, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft

⁶ Vgl. dazu: Manss Peter, Zum Vorhaben einer „katholischen Anerkennung der Confessio Augustana“: Ökumene auf Kosten Martin Luthers? In: Ökumenische Rundschau (ÖkR), 26. Jg. (1977) 426–450; Liebmann, Katholische Anerkennung der Confessio Augustana? In: Ökumenisches Forum (ÖkF), Nr. 1, Graz 1977, 52–54.

⁷ ÖkF, Nr. 1, Graz 1977, 39. Ratzingers Vortrag ist zur Gänze veröffentlicht, 31–41, ebd. und in: Bausteine, 17. Jg. (1977) 65. Heft, 6–14.

⁸ Vgl. Manss, in: ÖkR, ebd., bes. 437; ders., in: KNA/ÖKI/28/536 und 29/537; 13. und 20. Juli 1977.

⁹ Siehe Einleitung zur ÖkP, Nr. 9, 12 f. ¹⁰ KNA/ÖKI/30/567; 27. Juli 1977.

¹¹ Hg. von Meyer Harding / Schütte Heinz / Mund Hans-Joachim, a. a. O.

Christlicher Kirchen in der BRD und in West-Berlin. Die laufende Diskussion wurde in der ÖkR, 27. Jg. (1978) durch weitere Wortmeldungen von H. Schütte und V. Pfnür fortgeführt und erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt in einer von der Kath. und Evang. Akademie Bayerns in München gemeinsam veranstalteten Fachtagung (April 1978).

c) *Beschluß des Lutherischen Weltbundes*

Manns' These mag richtig sein, daß das gesamte Projekt der Anerkennung der CA durch die kath. Kirche „primär auf katholische Initiativen zurückgeht und darum ohne Übertreibung als eine ‚katholisch-ökumenische Gabe‘ zum bevorstehenden Augustana-Jubiläum (1530–1980) bezeichnet werden darf“¹², doch ist die Reaktion, die dieses Projekt auf lutherischer Seite gefunden hat, nicht zu übersehen. Auf der VI. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (Daressalam, 13. bis 26. Juni 1977) wurde am 24. Juni beschlossen: „Die Vollversammlung nahm von der Tatsache Kenntnis, daß bedeutende römisch-katholische Theologen es für möglich halten, daß ihre Kirche die Confessio Augustana als einen besonderen Ausdruck des gemeinsamen christlichen Glaubens anerkennt. Sie hoffen, daß diese Anerkennung die Entwicklung hin auf eine Form der Gemeinschaft zwischen der römisch-katholischen und der lutherischen Kirche fördern würde, in der beide Kirchen, ohne ihre Besonderheit und Identität aufzugeben, in volle kirchliche Gemeinschaft als Schwesterkirchen eintreten.“

Im Bewußtsein der Bedeutung dieser Initiative begrüßt die Vollversammlung Bemühungen, die eine katholische Anerkennung der Confessio Augustana zum Ziel haben; sie drückt die Bereitschaft des Lutherischen Weltbundes aus, mit der römisch-katholischen Kirche in einen Dialog über diese Frage einzutreten und fordert das Exekutivkomitee auf, alle Studien über diese Thematik, ihre Möglichkeiten, ihre Probleme und ihre weiteren ökumenischen Implikationen sorgfältig zu begleiten und zu fördern¹³. Es ist H. Schütte vollinhaltlich zuzustimmen, wenn er feststellt, daß mit diesem Beschuß des Lutherischen Weltbundes „die Diskussion um eine Anerkennung der Confessio Augustana in eine neue Phase eingetreten ist“¹⁴.

d) *Projekt eines katholisch/lutherischen CA-Kommentars und konziliaren Vorganges*

Angesichts des großen Echos und der engagierten Debatte, die die zur Diskussion gestellte Anerkennung der CA durch die kath. Kirche hervorgerufen hat einerseits und wohl auch ob der vielen Bedenken und der divergierenden Diskussionsergebnisse anderseits, wurde das Projekt eines gemeinsamen katholisch-lutherischen Kommentars zur CA in die Debatte geworfen, seine Planungen sind bereits in Angriff genommen worden¹⁵. Das weitere Schicksal der skizzierten Anerkennungsbestrebungen dürfte vom Gelingen dieses projektierten Kommentars abhängen.

Analoges läßt sich wohl auch über den „konziliaren Vorgang“ sagen, den der Bonner Ökumeniker Johannes Brosseder anregte. Nach ihm soll der 450. Jahrestag zum Anlaß genommen werden, um in einer Form „amtlich-verbindlicher Beratung und Beschußfassung zwischen der katholischen und lutherischen Kirche“ das 1530 gescheiterte Gespräch wieder aufzunehmen, fortzusetzen und zu einem Ergebnis zu führen^{15a}.

II. Das Augsburgische Bekenntnis und sein historischer Konnex

1. Was ist das Augsburgische Bekenntnis?

Der Gedanke, daß das Augsburgische Bekenntnis, das am Samstag, dem 25. Juni 1530, nachmittags vom sächsischen Kanzler Christian Bayer deutsch so laut und deutlich

¹² Manns, in: ÖkR, Nr. 26, 427. ¹³ KNA/ÖKI/33/644; 17. August 1977. ¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. Schütte H. in: ÖkP, Nr. 9, 52, und in: KNA/ÖKI/33/644 und 34/660; 17. und 24. August 1977.

^{15a} Vgl. Koch Hans Georg in HerKorr 32. Jg. (1978) 198.

verlesen wurde, daß man es nicht nur im Versammlungssaal gehört hat, sondern auch unten im Bischofshofe¹⁶, ein kath. Bekenntnis ist und nicht von der althergebrachten kath. Lehre abweicht, war feste Überzeugung der Konfessoren wie der das Bekenntnis erstellenden Theologen. Abgewichen wird von der kath. Kirche (so meinten diese und so steht in der CA nachzulesen) in der Praxis des kirchlichen Lebens. Diese Abweichungen werden damit begründet, daß sich im Mittelalter in die Kirche Mißbräuche eingeschlichen hätten, die in den reformatorischen/lutherischen Gemeinden eben wieder abgestellt worden seien. Zusammengefaßt sind die Abweichungen der lutherischen Gemeinden bzw. diese Mißbräuche der alten Kirche im II. Teil der CA in den Artikeln XXII–XXVIII. Ihr I. Teil, Artikel I–XI, umfaßt die Lehre.

Was die CA sein will und was sie auch tatsächlich ist, wird in ihrer vom sächsischen Kanzler Brück verfaßten Einleitung sehr genau gesagt: „Hierumb und Euer Kaiserlichen Majestat zu untertänigster Gehorsamung überreichen und übergeben wir“ (so steht im verlesenen deutschen Text geschrieben) „unserer Pfarrner, Prediger und ihrer Lehren, auch unseres Glaubens Bekenntnus, was und welchergestalt sie, auf Grund göttlicher heiligen Schrift in unseren Landen, Fürstentümern, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und Unterricht tun“¹⁷. Die CA ist ihrer eigenen Aussage nach somit der Durchschnitt (oder anders ausgedrückt die Konvergenz) der von den lutherisch orientierten Predigern, Pfarrern und Landesherrn rezipierten reformatorischen Theologie, deren Glaube und deren darauf basierendes Leben. Diese These, die es müßig erscheinen läßt, die CA gegen Luther und umgekehrt auszuspielen, so als ob die CA die artikulierte Theologie Melanchthons wäre oder gar nur seine Privatschrift, läßt sich auch von der Entstehungsgeschichte der CA her gut untermauern.

2. Zur Entstehung der CA

Als der sächsische Kurfürst Johann am 2. Mai 1530 mit seinen Theologen (an der Spitze Melanchthon) in Augsburg einzog¹⁸, war dort Johann Ecks 404 Artikel umfassende Sammlung ketzerischer Sätze in aller Munde¹⁹. Melanchthon ging zusammen mit den Theologen und Predigern lutherischer Provenienz²⁰ sogleich daran, Ecks „bössartige Anschlagschrift“, wie einer der gründlichsten historischen Forscher der CA-Entstehungsgeschichte, W. Gußmann, schreibt²¹, zu erwidern. Aus dieser Erwidlungsschrift („Adversus has volui remedium opponere“, schreibt Melanchthon an Luther²²) wurde die CA. Wenn auch Melanchthon ihr Hauptredaktor²³ ist, so ist sie keinesfalls als „Privatschrift Melanchthons“²⁴ zu qualifizieren. Wie sehr die CA die Konvergenz der reformatorisch/lutherischen Predigt, Lehre und des Gemeindelebens und nicht bloß Niederschlag melanchthonischer Theologie sein will, geht außer aus

¹⁶ Vgl. dazu Liebmann M., Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation, I. Bd., Graz 1977 (Habilitationsschrift masch.) 329.

¹⁷ BSLK, Göttingen 1967, 45 f.

¹⁸ Die Chronik von Clemens Sender. In: Die Chroniken der deutschen Städte. 23. Bd., Leipzig 1894, 253 f.

¹⁹ Vgl. Liebmann, Rhegius, a. a. O., 300.

²⁰ Der Augsburger Reformator Urbanus Rhegius informiert Martin Luther am 21. Mai 1530: „Quotidie, cum per negotia licet, colloquia misceo cum ore et pectore tuo Philippo, Iona, Islebio et Spalatino . . .“ WABr, 5. Bd., 334.

²¹ Gußmann Wilhelm, Ecks 404 Artikel. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Bekenntnisses. II. Bd., Kassel 1930, 22.

²² 11. Mai 1530, CR, 2. Bd., Sp. 45.

²³ Vgl. Maurer Wilhelm, Studien über Melanchthons Anteil an der Entstehung der Confessio Augustana. In: ARG, 51. Bd. (1960) 158–207; Liebmann, Rhegius, 324 ff.

²⁴ Meyer Harding, Augustana Romae recepta? Was lutherische und katholische Theologen dazu beitragen können. In: ÖkP, Nr. 9, 82–92. Die zit. Stelle: 89.

dem schon Gesagten aus der bisher in der Diskussion überhaupt nicht beachteten historischen Tatsache hervor, daß diese CA (der endgültige Text) am Donnerstag, dem 23. Juni 1530, also zwei Tage vor ihrer feierlichen Verlesung, mit den Unterzeichnern der CA, ihren Räten und Theologen, zwölf an der Zahl, Satz für Satz und Punkt für Punkt durchgegangen wurde und die Zustimmung aller Anwesenden fand. Nach dieser endgültigen Zustimmung standen die Konfessoren auf, angefangen vom Kurfürsten von Sachsen bis zu den Gesandten von Reutlingen, und unterschrieben sie²⁵. Nein, die CA ist keine Privatschrift Melanchthons, sie ist der Durchschnitt des Glaubens, des Lebens und der Predigt der Gemeinden und der Prediger lutherisch/reformatorischer Überzeugung, sie ist genau das, was sie sein will²⁶.

3. Luther und das Augsburgische Bekenntnis

War nicht Luther ein scharfer Kritiker der CA, hat er sich nicht ausdrücklich und deutlich von ihr distanziert, sprach er über sie nicht das abqualifizierende Urteil der Leisetreterei? Sind andererseits Luthers überschwenglich positive Äußerungen über sie tatsächlich mit: „... gelegentlich auch lobender Erwähnung der CA“²⁷ vom Tisch zu wischen?

Pastor William Nagel, der seine historische Untersuchung über „Luthers Anteil an der Confessio Augustana“²⁸ im Druck herausgab, kommt zum Ergebnis: „Wenn wir zu erkennen suchen, wie Luther das abgeschlossene Werk beurteilt habe, so können wir in seinen Äußerungen ein Doppeltes feststellen: auf der einen Seite hohe und höchste Anerkennung, andererseits auch Tadel und Ablehnung. Verfolgt man zunächst die erste Linie, dann wird freilich deutlich, wie sie unbedingt die gewichtigere ist“²⁹. Der herben Kritik Luthers steht eine Identifikation gegenüber, die Luther sogar von ‚unserem‘ ja mehr noch von ‚seinem‘ Bekenntnis sprechen läßt.

Ein knappes Monat nach der Verlesung, also am 21. Juli (nicht am 21. Juni, vier Tage vor der Verlesung, wie A. Brandenburg meint³⁰), schreibt Luther: „Der Teufel lebt noch und hat gar wohl gemerkt, wie Eure Apologie leise tritt und die Artikel vom Fegfeuer, von Anrufung der Heiligen und vornehmlich vom Papst als Antichrist ausgelassen hat“³¹. Daß dies eine echte und harte Kritik an der CA ist, daran ist nicht zu rütteln, dem können auch noch so gut gemeinte Interpretationsversuche³² den Boden nicht entziehen. Voll zuzustimmen ist Pfñür und anderen Experten, die Luthers erste Äußerung über Melanchthons „leise treten“ in puncto CA als „sanft auftreten“ interpretieren und diese Qualifizierung „nicht so sehr auf den Inhalt als

²⁵ Vgl. Nürnberger Gesandtschaftsbericht, 25. Juni 1530, CR, 2. Bd., Sp. 127; Ulmer Gesandtschaftsbericht, 24. Juni 1530. Dieser leider nicht ediert in: Stuttgart Hauptstaatsarchiv, Staatsarchiv Ludwigsburg B 207, Bü 80, fol. 128; Liebmann, Reginus, 322 ff; Maurer Wilhelm, Zum geschichtlichen Verständnis der Abendmahlssatzikel in der Confessio Augustana. In: FS. f. G. Ritter, Tübingen 1960, 161–209, bes. 208 f.

²⁶ Auf das Verhältnis der CA zu den sogenannten Torgauer und Schwabacher Artikeln, die Vorarbeiten der CA sind, ihrer Entstehung und ihrer Autoren sei hier nicht näher eingegangen. Das Selbstverständnis der CA, wie es in der Einleitung definiert wird, erfährt durch sie weitere Unterstützung, während die These, die CA sei Melanchthons Privatschrift, im selben Ausmaß an Boden verliert.

²⁷ Manns, in: ÖKR, Nr. 26, 439. ²⁸ Gütersloh 1930. ²⁹ Ebd., 174.

³⁰ Confessio Augustana — katholisch? Der Versuch einer ersten Zwischenbilanz. In: KNA/ÖKI/30/567; 27. Juli 1977.

³¹ Martin Luther an Justus Jonas, 21. Juli 1530, WABr, 5. Bd., Nr. 1657, 496: „Scilicet Satan adhuc vivit, et bene sensit Apologiam vestram leise treten et dissimulasse articulos de purgatorio, de sanctorum cultu, et maxime de antichristo Papa“. Man beachte, daß Luther nicht vom Bekenntnis Melanchthons, sondern von „Eurem“ Bekenntnis (bzw. Apologie) spricht.

³² Vgl. Pfñür in: KNA/ÖKI/36/717; 7. September 1977; dazu Manns in: ÖKR, Nr. 26, 433.

vielmehr auf die Form“³³ beziehen. Nach R. Hermann enthält diese Äußerung Luthers „mindestens so viel Anerkennung wie Kritik“³⁴.

Der herben Kritik Luthers vom 21. Juli 1530 an der CA stehen Äußerungen und Qualifikationen des Reformators gegenüber wie:

1. „... die gefällt mir fast (= sehr) wohl und weiß nichts dran zu bessern, noch ändern...“ Luther an Kurfürst Johann von Sachsen, 15. Mai 1530³⁵.

2. „Deine Bekenntnisschrift habe ich gestern nochmals mit Fleiß von Anfang bis zu Ende gelesen. Sie gefällt mir sehr“³⁶. An Melanchthon, 3. Juli 1530.

3. „Mich freuet gar sehr, daß ich zu dieser Zeit lebe, da Christus von so werten Bekennern in einer solchen Versammlung öffentlich ist verkündigt worden durch diese herrliche Konfession“³⁷. An Konrad Cordatus, 6. Juli 1530.

4. „... Denn die Widersacher... sehen aber dagegen nicht..., daß durch das schriftliche Bekenntnis überantwortet mehr gepredigt ist, denn vielleicht sonst zehn Prediger hätten mögen tun... Christus schweigt ja nicht auf dem Reichstag, und sollten sie toll sein, so müssen sie mehr aus dem Bekenntnis hören, denn sie in einem Jahr von den Predigern gehört hätten.“ An Kurfürst Johann, 9. Juli 1530^{37a}.

5. „Denn erstlich das Größte ist doch: Christus ist durch eine öffentliche und herrliche Konfession verkündigt und bei hellem Licht ihnen ins Gesicht bezeugt also, daß sie nicht rühmen können, wir seien geflohen, hätten uns gefürchtet und unseren Glauben verschwiegen. Nur beneide ich Euch um diese Gnade, da ich bei diesem schönen Bekenntnis nicht zugegen bin“³⁸. An Justus Jonas, 9. Juli 1530.

6. Immer wieder – was im einzelnen aufzuzählen müßig wäre – spricht Luther von ‚unserem‘ Bekenntnis und das sogar auch keinem anderen als dem Hauptredakteur Melanchthon gegenüber, so am 11. September 1530³⁹. Angesichts dieses Lobes für die CA und der Identifikation Luthers mit ihr „nimmt's nicht wunder“, wie Pastor Nagel treffend formuliert, „wenn er“ (gemeint Luther) „schließlich in einer Tischrede sogar einmal von ‚seiner‘ A. C., der Konfession als Ausdruck seiner Lehre gesprochen haben soll“⁴⁰.

Lassen sich angesichts all dieser angeführten historischen Gegebenheiten nachstehende Thesen noch vollinhaltlich aufrechterhalten?

1. „Nach Vorlage der katholischen Confutatio“ (dies geschah am Mittwoch, dem 3. August 1530) „ändern sich im übrigen die Verhältnisse... Luther und die Lutheraner beginnen nunmehr ein Loblied auf die CA!“⁴¹

³³ Ebd. und ders. in: ÖkP, Nr. 9, 68.

³⁴ Hermann Rudolf, Zur theologischen Würdigung der Augustana. In: Luther-Jahrbuch 1930 (XII. Jg.) München, 162–214; 163.

³⁵ WABr 5. Bd. Nr. 1568, 319.

³⁶ „Relegi heri tuam Apologiam diligenter totam, et placet vehementer.“ Ebd. Nr. 1621, 435. Bei der Übersetzung wie bei der Normalisierung des deutschen Textes hielt ich mich an: Martin Luther, Des Glaubens Trost und Trutz. Briefe von der Veste Coburg Sommer 1530. Ausgewählt und hg. von Hopf Friedrich Wilhelm, München 1930.

³⁷ „Mihi vehementer placet vixisse in hanc horam, qua Christus per suos tantos confessores in tanto consensu publice est praedicatus confessione plane pulcherrima“. Ebd. Nr. 1626, 442.

^{37a} Ebd. Nr. 1633, 453 f.

³⁸ „Primum enim, quod maximum est, Christus publica et gloriosa confessione declamatus est et in lucem atque in faciem ipsorum affirmatus, ut non possint iactare, nos fugisse, formidasse aut celasse nostram fidem. Nisi quod invideo vobis hanc gratiam, me scilicet non adesse in hac pulchra confessione...“ Ebd. Nr. 1635, 458.

³⁹ „Sic Diabolus undique nostrarae Confessioni insidiatur...“ Ebd. Nr. 1716, 617.

⁴⁰ Nagel, Luthers Anteil..., 176. Die Passage in der apostrophierten Tischrede Luthers lautet: „Neque satis est, quod ipse se excusat, qui non me, sed Crucigerum et Magistrum Georgium perstrinxit; catechismus, tabulae, confessio Augustana etc. mea, non Crucigeri nec Roereri sunt.“ 21. Dezember 1537. WATr, 3. Bd., Nr. 3650 c, 483.

⁴¹ Manns, in: ÖkR, Nr. 26, 441.

2. Die CA ist Melanchthons Bekenntnisschrift⁴² bzw. Privatschrift⁴³.
3. Das Vorhaben einer kath. Anerkennung der CA hat die Preisgabe des frühen Luther zur Voraussetzung, „was wiederum zwangsläufig die Melanchthonisierung Luthers nach sich zieht. Die . . . initiierte und programmatisch geforderte Anerkennung der CA wird . . . nicht nur zu einer Ökumene auf Kosten Luthers führen, sondern der damit beschrittene Weg wird mit einer Ökumene ohne Luther enden!“⁴⁴

Die CA vertuscht nicht allgemein rezipierte reformatorisch/lutherische Lehren. Nicht vergessen darf auch werden, daß die reformatorisch/lutherischen⁴⁵ Theologen und Prediger, die in Augsburg zusammensaßen, sich besprachen und berieten und schließlich die CA erstellten — mit Melanchthon als Hauptredaktor an der Spitze — das Prinzip der ‚sola scriptura‘ im Sinne Luthers als ‚norma normans‘ sehr, sehr ernst nahmen.

Strittige Punkte, Artikel, in denen sie selber uneins waren, ließ man weg. Es gab auch in Augsburg unter den Theologen und Predigern im lutherischen Lager welche, die noch andere Artikel⁴⁶ als die, die in der CA stehen, behandelt wissen wollten. Deren Anführer dürften die sächsischen Theologen Justus Jonas und Johann Agricola gewesen sein⁴⁷. Maurer vermutet in Letzterem den Verfasser⁴⁸ einer Artikelserie, von der Melanchthon und mit ihm wohl auch Johannes Brenz und Urbanus Rhegius meinten, es sei nicht zu raten, „daß die gehässigen und unnöthigen Artikel, davon man in den Schulen zu disputieren pflegt, zu dieser Zeit geregt werden“⁴⁹. Analoges darf man wohl auch von dem Artikel annehmen, dessen Fehlen in der CA Luther am meisten tadeln, dem Artikel nämlich, daß der Papst der Antichrist sei⁵⁰. Sicherlich waren nicht alle Theologen und Prediger, die in Augsburg die CA mitkonzipierten, schon zu dieser von Luther vehement vertretenen Überzeugung gelangt. Man solle sich deshalb davor hüten, die CA oder Melanchthon oder den engeren Kreis um ihn zu bezichtigen, sie hätten ganz bewußt wesentliche Punkte der reformatorisch/lutherischen Lehre aus Verschleierungstaktik und Vertuschungsmanöver nicht in die CA aufgenommen. Nein, Augsburg war nicht Schmalkalden, und bis Schmalkalden dauerte es noch sieben Jahre. Selbst hier unterschrieb Melanchthon den „Papst-Artikel“ nur mit Vorbehalt⁵¹.

⁴² Ebd., 435. ⁴³ Meyer, in: ÖkP, Nr. 9, 89. ⁴⁴ Manns, ebd., 436 f.

⁴⁵ Reformatorisch ist als Abgrenzung zu altgläubig, zu katholisch verstanden; lutherisch als solche zu zwinglisch, schwärmerisch und wiedertäuferisch.

⁴⁶ Siehe: CR, 2. Bd., Sp. 182 f.

⁴⁷ Vgl. Maurer Wilhelm, Erwägungen und Verhandlungen über die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe vor und während des Augsburger Reichstages von 1530. In: ZSKG 55. Bd. (1969) 343–394, bes. 376 und 391 f.

⁴⁸ Ebd. ⁴⁹ CR, ebd.

⁵⁰ Da in der laufenden „Anerkennungsdiskussion“ zu lesen ist: „Wenn Melanchthon in der CA nicht auf den Artikel vom ‚Papst als Antichrist‘ einging, so deshalb, weil er diesen Punkt unter die ‚gehässigen‘ Artikel zählte, ‚die mehr in die Schule als in die Predigten in den Kirchen gehören‘“ (Pfnür, in: KNA/ÖKI/36/717), seien diese gehässigen Artikel, wie sie in CR, 2. Bd., Sp. 182 f zu finden sind, voll zitiert: „Ob alles also müsse geschehen, wie es geschiehet? Ob der freie Wille nichts seye? Ob Gott auch Böses thue? Ob die Christen alle Priester sind? Ob der Papst aus göttlichem Recht der oberste Bischoff sey? Ob man das Ablaß zulassen möge? Ob ein jedes gute Werk eine Todsünde sey? Ob ein Laie das Sacrament consecriren könne? Ob die Ehesachen allein für die Bischöffe gehören? Ob mehr oder weniger als sieben Sacramente seyen? Ob die Bischöffe zugleich das weltliche Schwert führen, und den Kirchen vorstehen können? Ob der Papst aus göttlichem Recht ein Herr aller Güter sey? Ob die göttliche Auserwählung zum Theil in unserm Verdienst Ursache habe oder nicht? Ob die Priesterweihe einen stets währenden Charakterem eindrücke? Ob ein Weib consecriren könne? Ob die Ohrenbeicht zur Seligkeit nötig sey?“ Keiner der von Luther ob seines Fehlens genannten Artikel scheint in dieser Aufzählung auf.

⁵¹ Vgl. BSLK, 463 f.

III. Die rechte Interpretation des Augsburgischen Bekenntnisses

1. Erhebliche Unterschiede

Nachdem der Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, am 25. Juni 1530 die Verlesung der CA angehört hatte, soll er über das Bekenntnis gesagt haben: „Jene Artikel, die vorgelesen wurden, sind wahr, sind die pure Wahrheit“⁵². Vom Bayernherzog Wilhelm wird gesagt, er habe verlauten lassen: „Diese Artikel stimmen mit der Wahrheit überein“⁵³. Man sieht, auch damals war man im kath. Lager der Überzeugung, daß die CA gut katholisch sei und keine kirdentrennenden Lehren vertrete. Andere im selben Lager urteilten allerdings anders, wofür die am 3. August 1530 verlesene Confutatio ein beredtes Zeugnis gibt. Ohne auf die These, daß die Confutatio „nicht die Antwort der Kirche auf die CA, sondern nur ein theologisches Gutachten, das im Auftrag des Kaisers und in seinem Namen abgefaßt“⁵⁴ ist, näher einzugehen, möchte ich mir die Frage erlauben, wollte und sollte die Confutatio nicht doch mehr sein⁵⁵? Entspringt eine solche Qualifikation nicht doch eher unserem heutigen Kirche-Staat-Denken? Daß die Confutatio allerdings keine letztgültige unmodifizierbare amtliche Lehrentscheidung sein konnte und wollte, beweisen die anschließenden Einigungsverhandlungen in den Ausschüssen hinreichend.

Die Katholizität der CA wurde gerade in unserem Jahrhundert wieder herausgestrichen, man denke an Friedrich Heilers Abhandlung: „Die Katholizität der Confessio Augustana“⁵⁶; erinnert sei auch an die in der heutigen Diskussion anscheinend völlig vergessene 1959 in Graz erschienene Monographie von Max Lackmann: „Katholische Einheit und Augsburger Konfession.“ Geradezu beschwörend rief in diesem Buch Lackmann den kath. Theologen zu, sich davor zu hüten, „... daß man kurzsinnig das umfangreiche Ja der CA zu katholischem Glaubensgut für wertlos oder gar für unehrlich erklärt, weil es sich stellenweise so untraditionell darstellt ...“⁵⁷. Damit traf er den neuralgischen Punkt der ‚Anerkennungsdiskussion‘ schlechthin, nämlich das richtige Verstehen, die richtige Interpretation der CA. Wer versteht sie richtig, was ist ihre richtige Interpretation, wer will dies entscheiden?

Wenn man den schon öfters zitierten Sammelband, Ökumenische Perspektiven Nr. 9, in dem namhafte Experten zu verschiedenen Aussagen der CA und zu Problemen rund um die CA Stellung nehmen, aufmerksam durchgelesen hat, weiß man, daß es noch erhebliche Interpretationsunterschiede gibt. Solange diese bestehen, wird man eine kath. Anerkennung der CA bzw. ihre Anerkennung als katholisch wohl nur als Fernziel ins Auge fassen können.

Während es W. Pannenberg für „schwer vorstellbar“ findet, „daß die heutige katholische Kirche“ die Aussagen der CA über das Bußsakrament „als katholisch anerkennen könnte“ (33), meint H. Jorissen, hierin keine erheblichen Lehrunterschiede zu finden. Entsprechend seinem Untersuchungsergebnis müßte wohl aber „der Quellen-Apparat im Denzinger bereinigt werden“. (150.) H. Schütte selbst führt einen stattlichen Katalog von offenen Problemen an (39 ff.). H. Dietzfelbinger, Landesbischof und Vorsitzender des Ökumeneausschusses des Lutherischen Weltbundes, gab seinem Beitrag den Titel: „Schwierigkeiten einer katholischen Anerkennung des Augsburgischen Bekennt-

⁵² „... illa, quae recitata sunt, vera sunt, sunt pura veritas . . .“ WABr, 5. Bd., Nr. 1618, 427.

⁵³ „... hos articulos veritati consonos esse . . .“ Ebd., Nr. 1630, 449.

⁵⁴ H. Schütte, Zur Möglichkeit einer katholischen Anerkennung der Confessio Augustana als einer legitimen Ausprägung christlicher Glaubenswahrheit. In: ÖkP, Nr. 9, 35–53; 49 f.

⁵⁵ Man darf nicht vergessen, daß die Confutatio von den bekanntesten und anerkanntesten kath. Reichstagstheologen unter Führung des päpstlichen Legaten verfaßt wurde. Urban H. J. spricht bezeichnender Weise und nicht zu unrecht von einer revidierten kath. Stellungnahme, wo andere von Anerkennung reden. Siehe: Cath., 31. Jg. (1977) 169 ff.

⁵⁶ In: Die Hochkirche, 12. Jg. (1930). ⁵⁷ Lackmann, Katholische Einheit, 90.

nisses aus lutherischer Sicht.“ Hierbei konstatiert er: „Uns machen vor allem die in den letzten 150 Jahren entstandenen Dogmen über das Papsttum und über Maria Schmerzen“ (56). Wenig später fährt er nicht gerade ermutigend fort: „So entsteht einer für uns anders gewordenen römisch-katholischen Kirche gegenüber die Frage, ob wir selber auch in Ansehung all der Veränderung der letzten Jahrzehnte heute die Meinung der Augsburgischen Konfession festhalten können, daß es sich bei den aufgekommenen Streitigkeiten der Reformationszeit nicht um Grundlagen des Glaubens, sondern nur um eine unterschiedliche Stellungnahme zu aufgekommenen Mißbräuchen handle“ (56). Dietzelbinger führt auch eine Schwierigkeit ins Treffen, an die jene Theologen wohl kaum gedacht haben dürften, die die Anerkennung der CA aufs Tapet brachten, nämlich: „Wenn 1980 nicht nur das 450jährige Jubiläum der Augsburgischen Konfession, sondern auch die 400-Jahr-Feier des Konkordienbuches, dieser Zusammenfassung aller lutherischer Bekenntnisschriften begangen wird, so ist festzuhalten, daß auch dieses für die Gemeinschaft der lutherischen Kirchen wichtige Dokument mit allen seinen Beiträgen einfach ‚den rechten Verstand der Augsburgischen Konfession‘ zum Ausdruck bringen will... Wenn die Augsburgische Konfession um des 1530 noch zu erhoffenden Friedens willen die Auseinandersetzung um das Papsttum vermieden hat, so hat Luther selbst dies in den auch den Bekenntnisschriften zuzurechnenden ‚Schmalkaldischen Artikeln‘ von 1537 kräftig nachgeholt“ (57 f.).

Die genannten drei Dogmen stellen nach H. Döring keineswegs „das große Hindernis“ bei einer etwaigen Anerkennung der Katholizität der CA dar, weil sie „eine ‚Frage der Interpretation‘“ seien (93). „Der vielfältiger Auslegung fähige Bekenntnistext der CA kann“, interpretiert Döring auf seine Weise, „zudem in Einheit mit dem altkirchlichen Dogma und in Richtung seiner kirchlichen (sakramental konzipierten) Grundstruktur verstanden und gelebt werden und so sogar die Basis für ein allmählich wachsendes Verständnis der drei Dogmen abgeben“ (94). Zur Untermauerung seiner These führt Döring den bekannten Münchner lutherischen Theologen Pannenberg an und zitiert: „Daß ein höchstes Amt seine Vollmacht ‚ex sese, non autem ex consensu ecclesiae‘ habe... läßt sich im Sinn der Eigenständigkeit des Verkündigungsamtes gegenüber den Wünschen der Gemeinde verstehen“ (97).

H. Jorissen relativiert mit seinen Thesen nicht gerade wenig und öffnet damit zugleich neue Perspektiven: „Nun ist aber heute insofern eine neue theologische Situation entstanden, als die Theologie auf beiden Seiten nicht mehr mit derselben apodiktischen Sicherheit Kirche, Taufe, Schlüsselgewalt, selbst auch das Herrenmahl auf eine unmittelbare Einsetzung durch den irdischen Jesus wird zurückführen können, wie das in früheren Zeiten der Fall war. Es gilt also in neuer Weise gemeinsam zu fragen nach den Erkenntniskriterien für das ‚ius divinum‘ und die Einsetzung durch Jesus Christus“ (147).

War es doch gerade das lutherische Pochen auf die direkte Einsetzung und Anordnung des Laienkelches durch Jesus Christus, das die offiziellen Einigungsverhandlungen in den Ausschüssen im Anschluß an die Verlesung der Confutatio scheitern ließ. Nicht wegen der Unnachgiebigkeit katholischerseits, daß die Protestanten den Laienkelch spenden und verheiratete Priester ihren Dienst weiter versehen dürfen, gingen die Verhandlungen in Brüche, sondern an der Frage, ob es ‚ius divinum‘ sei, den Laienkelch zu spenden, und die Kommunion mit einer Gestalt – von Ausnahmen abgesehen – ein Mißbrauch, ein Verstoß gegen dieses ‚ius divinum‘ sei. In der Priesterehenfrage hatte sich auch eine Lösung abgezeichnet (natürlich mit der einschränkenden Klausel, bis zum kommenden Konzil). In puncto Laienkelch war man auf katholischer Seite

zu weitgehenden Zugeständnissen bereit, man verhandelte bereits über ganz spezielle Details⁵⁸.

Wenn es aber ohnehin ‚ius divinum‘ ist, den Laienkeld zu spenden, was soll da noch verhandelt werden; kann man dann den Papst bzw. seinen Legaten überhaupt noch um Duldung, um Dispens bemühen? Als diese grundsätzlich ekklesiologische Frage im Kreis der lutherischen Theologen in Augsburg auftauchte, schrieben sie Luther auf die Koburg um seine Meinung. Luther antwortete klipp und klar: „Das geht nicht; der Knecht kann nicht gefragt werden, ob er eine Sache erlauben möchte, die der Herr schon vorher gestattet hat“⁵⁹. Mit dieser Skizzierung der Einigungsverhandlung soll natürlich nichts über Schuld oder Unschuld der Verhandlungspartner ausgesagt werden. Es prallten zwei Standpunkte aufeinander, die man damals nicht auf einen Nenner bringen konnte.

In dieselbe Kerbe wie Landesbischof Dietzfelbinger schlägt W. Kasper (wohl um eine Nuance deutlicher) mit seiner Formulierung: „Auf lutherischer Seite kann man die CA nicht von den übrigen lutherischen Bekenntnisschriften, etwa den Schmalkaldischen Artikeln, trennen.“ (Hier wird bekanntlich der Papst öffentlich als Antichrist bekannt.) „Diese schließen aber im Unterschied zur CA teilweise ausdrücklich definierte katholische Glaubenswahrheiten aus und wurden teilweise durch das Trierer Konzil unter das Anathema gestellt“ (153).

Dieser Katalog an offenen Fragen und divergierenden Meinungen (er ließe sich wohl noch um einiges anreichern), der von der ‚Anerkennungsdiskussion‘ zutage gefördert wurde, möge genügen, um zu zeigen, daß das Jubiläumsjahr 1980 kaum das Jahresdatum für eine etwaige kirchenamtliche Anerkennung der CA als ‚Ausdruck katholischen Glaubens‘ abgeben wird können.

Schüttes Optimismus, der in seiner selektierenden Zusammenfassung des bisherigen Diskussionsverlaufes zum Ausdruck kommt, möge dem Projekt zugute kommen, für das die Zeit tatsächlich reif zu sein scheint. Schütte resümierte: „Die Untersuchungen von V. Pfnür, W. Pannenberg, H. Jorissen u. a. haben überzeugend aufgezeigt, daß die Augustana zumindest im Licht des Selbstverständnisses heutiger katholischer Theologie nach dem II. Vatikanischen Konzil grundsätzlich katholisch interpretiert und insofern auch katholisch rezipiert werden kann. Das ist ein mehr als erfreuliches Ergebnis, das zu großer Hoffnung für den weiteren Verlauf der ökumenischen Bemühungen berechtigt.“

2. Gemeinsamer Kommentar

In die richtige Bahn dürfte H. Schütte die Anerkennungsdebatte mit seinem Vorschlag gelenkt haben, einen gemeinsamen katholisch/lutherischen Kommentar zur CA zu entwerfen. Er soll nach ihm „mit – möglichst kurzen – erklärenden, z. T. ergänzenden, z. T. richtigstellenden Aussagen“ versehen sein (52). Dieser Vorschlag Schüttes fand prompte und spontane Zustimmung bei H. Meyer (89) und W. Kasper, der an diesen projektierten Kommentar die Erwartung knüpft, er könnte „eine Voraussetzung für die Anerkennung der CA schaffen“ (154).

Daß „eine entsprechende Planung auf internationaler Ebene“ bereits eingeleitet ist,

⁵⁸ Vgl. zu diesem Fragenkomplex: Honeé Eugene, Die theologische Diskussion über den Laienkeld auf dem Augsburger Reichstag 1530. In: NAKG, 53. Bd., 1972, 1–96; Liebmann, Rhegius, 365 ff.

⁵⁹ „Quod non. Servus non est interrogandus, an eam rem permittere velit, quam iam ante permisit Dominus.“ WABr, 5. Bd., Nr. 1695, 564. Auf die gleiche Frage antwortete Luther Georg Spalatin: „Daß uns der Papst und Legat wollten im Ars lecken!“ Ebd., Nr. 1704, 583. Sechs Wochen zuvor, am 15. Juli 1530, ließ der Reformator bereits verlauten: „Ich schisse dem Legaten und seinem Herrn in seine Dispensation.“ Ebd., Nr. 1648, 480.

entnehmen wir einer Presseaussendung von H. Schütte vom 17. August 1977⁶⁰. Wenn ein solcher Kommentar von Historikern, Systematikern und Ökumenikern gemeinsam erarbeitet würde, wären wir in der ‚richtigen‘ Interpretation der CA um ein gewaltiges Stück weiter und der Ökumene ebensoviel näher. Bei Interpretationsuneinigkeit sollte man den Mut aufbringen, beide (alle) Standpunkte nebeneinander stehen zu lassen. Nicht dürfte dieser Kommentar mit dem ersten Teil der CA enden und die Artikel XXII–XXVIII als ‚überholt‘ beiseite schieben und übergehen. Nicht zuletzt waren es diese, die die Einigungsverhandlungen 1530 scheitern ließen; diese Artikel erwiesen sich *primär* als Zankapfel und nicht die lehrhaften I–XXI. Ist die Zölibatsverpflichtung, ist die eingestaltige Kommunion im Sinne der CA ein Mißbrauch bzw. ein Mißstand? Voll und uneingeschränkt zuzustimmen ist Schütte, der auch ein Scheitern dieses projektierten Kommentars nicht ausschließt mit seiner Warnung: „Bevor ein solcher gemeinsamer Kommentar vorliegt oder aber – was man ja nicht ausschließen kann – sich als unerreichbar erweist, sollte man mit Prognosen bzw. skeptischen Vorurteilen vorsichtig sein . . .“⁶¹.

Bevor aber die „amtliche Anerkennung durch die katholische Kirche, daß die CA katholisch interpretierbar und als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens anerkennbar ist“⁶², weiter angesteuert und betrieben wird, sollte man diesen Kommentar abwarten. Seine Herausgeber und Autoren wären gut beraten, ihn dem breiten Forum von Theologen auf beiden Seiten zur Stellungnahme vorzulegen – der von J. Brosseder vorgeschlagene „konziliare Vorgang“ könnte dieses Forum abgeben –; nur bei breitestem Zustimmung ist auch die angestrebte Rezeption zu erwarten. Dafür könnte sich das Jubiläumsjahr 1980 vorzüglich eignen.

⁶⁰ KNA/ÖKI/33/644. ⁶¹ Ebd. ⁶² Ebd., vgl. dazu W. Kasper, in: ÖkP, Nr. 9, 156.

Uns ist der Platz zu klein geworden! Deshalb sind wir übersiedelt, und zwar ins Nebenhaus

VERITAS

Große Auswahl, vorführbereite Geräte (Foto, TV, Stereo) und viel Platz, dies sind nur einige Vorteile unserer neuen Verkaufsräume der Abteilung Film und Ton.

VERITAS

4010 Linz
Harrachstraße 5, Tel. 26 5 01

4010 Linz
Harrachstraße 10, Tel. 26 5 01